

Foto: vegefox – stock.adobe.com

Schuldenschnitt ohne Insolvenz?

Rahmenbedingungen für Restrukturierung und Insolvenz neu geregelt

Von Dr. Christoph Niering

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts, kurz SanInsFoG, am Ende des vergangenen Jahres und mit Inkraftsetzung zum 01.01.2021 ein großes Reformpaket auf den Weg gebracht. Die Beweggründe sind vielschichtig, sodass die verschiedenen Ansatzpunkte des Reformvorhabens nicht allein als Reaktion auf die aktuelle Pandemiesituation verstanden werden dürfen. Zunächst ist die Einführung des Restrukturierungsrahmens über das StaRUG eine europarechtliche Vorgabe aus der Zeit vor der Pandemie. Entsprechend begrenzt ist daher auch dessen Wirkungskraft auf aktuell sich in der Krise befindliche Unternehmen. Gleichermäßen gilt dies auch für die Veränderung der Insolvenzordnung, da der Gesetzgeber die Ergebnisse einer seit Längerem vorliegenden Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen umsetzt. Etwas anderes gilt für das Corona-Schutzschirmverfahren, die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten oder auch die temporäre Einschränkung des Insolvenzgrundes der Überschuldung. Hier versucht der Gesetzgeber weiterhin, eine Insolvenzwelle zu vermeiden und zugleich den Weg

in die Eigenverwaltung für von der Pandemie besonders betroffene Unternehmen zu vereinfachen.

Restrukturierungsrahmen

Die grundsätzliche Idee des Restrukturierungsrahmens liegt in einer außergerichtlichen Einigung zwischen Krisenunternehmen und Gläubigern. Damit sind die Einstiegshürden in das Restrukturierungsverfahren bewusst niedrig angelegt. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen zumindest drohend zahlungsunfähig ist, was nach der neuen gesetzlichen Definition in § 18 InsO bedeutet, dass binnen der nächsten 24 Monate die Zahlungsunfähigkeit eintritt. Sofern jedoch das Unternehmen bereits überschuldet oder zahlungsunfähig ist, ist es für das Restrukturierungsverfahren zu spät und die Unternehmensleitung muss den Weg über ein Insolvenzverfahren suchen. Letztendlich soll damit ein proaktives Vorgehen der Unternehmensleitung gefördert werden.

Zustimmungsquote von 75 Prozent genügt

In der Sanierungsberatung steht man regelmäßig vor dem Dilemma, eine Sanierungslösung nur einvernehmlich in Abstimmung aller betroffenen

In Umsetzung europäischer Vorgaben hat der Gesetzgeber erstmalig ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren eingeführt und zugleich auch die Rahmenbedingungen für die Sanierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens angepasst. Mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, kurz StaRUG, wurden erstmalig Rahmenbedingungen für Krisenunternehmen geschaffen, um sich mit den Gläubigern über eine Neustrukturierung ihrer Finanzverbindlichkeiten zu einigen. Anders als bisher ist hierfür nicht mehr die Zustimmung aller Gläubiger, sondern nur noch einer Mehrheit von 75 Prozent erforderlich. Auf diesem Weg können Unternehmen ihre Finanzverbindlichkeiten auch gegen den Willen einzelner Minderheitsgläubiger neu strukturieren, ohne einen Insolvenzantrag stellen zu müssen. Sollte hingegen schon Überschuldung oder auch Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein, so gibt es die Möglichkeit, die operative Geschäftstätigkeit nur unter der Aufsicht eines Sachwalters neu aufzustellen.

Keywords: Recht, Sanierung, Finanzierung

Gläubiger realisieren zu können. Nunmehr ist es über den Restrukturie- ►

rungsrahmen möglich, mit einer Mehrheit von 75 Prozent der betroffenen Forderungen, sog. Restrukturierungsforderungen, das heißt nicht der betroffenen Gläubiger, eine Sanierungslösung umzusetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die nicht zustimmenden Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als die zustimmenden Gläubiger. Stimmen alle Gläubiger zu, kann der Restrukturierungsplan ohne gerichtliche Hilfe in Kraft gesetzt werden. Werden Gläubiger oder Gläubigergruppen überstimmt, so kann der Restrukturierungsplan über das Restrukturierungsgericht, in der Regel sind das die Amtsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte, geprüft, nochmals zur Abstimmung gestellt und sodann bestätigt werden. Mit der Bestätigung durch das Restrukturierungsgericht wird das Krisenunternehmen sodann von den im Restrukturierungsplan vorgesehenen Verbindlichkeiten endgültig befreit.

Abgrenzung zum Insolvenzverfahren

Nicht nur die Eintrittsvoraussetzungen in Bezug auf den Eintritt der Insolvenzreife, sondern auch die Ansatzpunkte der Restrukturierung, sind deutlich vom Insolvenzverfahren abgegrenzt. Das bedeutet zunächst, dass nur eine Finanzrestrukturierung möglich ist, da Forderungen von Arbeitnehmern oder gar arbeitsrechtliche Schritte über das Restrukturierungsverfahren nicht möglich sind. Sofern also die Restrukturierung nur über die Anpassung von Personalmaßnahmen oder aber über die Beendigung von Vertragsverhältnissen gelingen kann, muss weiterhin der Weg über das Insolvenzverfahren gesucht werden. Deutlich einfacher als im Insolvenzverfahren ist es allerdings möglich, schwierige Gesellschafterstrukturen aufzulösen. Auch hier gilt, dass mit einer Mehrheit von 75 Prozent der Geschäftsanteile nach § 2 Abs. 3 StaRUG die Gesellschafterstruktur neu geordnet werden können. Dies ist schon insoweit vorteilhaft, als zum einen kein Insolvenzverfahren eröffnet und zum anderen das Restrukturierungsverfahren, anders als das Insolvenzverfahren, nicht öffentlich bekannt gemacht werden muss und somit einen nur begrenzten Kreis der Betroffenen bekanntgegeben wird.

Berater und Restrukturierungsbeauftragter

Anders als im Insolvenzverfahren wird es grundsätzlich keinen Sachwalter oder Insolvenzverwalter geben. Vielmehr wird das Restrukturierungsgericht nur dann einen sogenannten Restrukturierungsbeauftragten einsetzen, wenn u.a. einzelne Gläubiger der einvernehmlichen Regelung der Finanzverbindlichkeiten nicht zustimmen und zudem das Krisenunternehmen bei dem Restrukturierungsgericht eine sogenannte Stabilisierungsanordnung nach § 49 ff. StaRUG gestellt hat. Für einen Zeitraum von zunächst bis zu sechs Monaten kann über die gerichtliche Stabilisierungsanordnung die Aussetzung von Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungsmaßnahmen erfolgen. Auch Sicherungsgläubiger, wie etwa Banken oder Leasinggeber, dürfen nicht Zugriff auf ihr Sicherungsgut nehmen, damit die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet wird. Hierfür erhalten sie in der Regel einen entsprechenden Wertausgleich nach. Das mehr als einhundert Vorschriften umfassende StaRUG ist zwar alltags-tauglich, aber für den juristischen Laien äußerst komplex. Daher ist es zwingend erforderlich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt qualifizierte Beratung zu suchen. Da viele Vorschriften des Restrukturierungsverfahrens auch Bezug nehmen auf die Regelungen der Insolvenzordnung sind hier die Fachanwälte für Insolvenzrecht oder aber auch Insolvenzverwalter gute Ansprechpartner für die begleitende Beratung.

Sanierungsmoderation - Moderator als Brückenbauer

Mit der Sanierungsmoderation nach §§ 94 ff. StaRUG unternimmt der Gesetzgeber den Versuch, den Einigungsprozess zwischen den Restrukturierungsgläubigern und dem Krisenunternehmen zu fördern. Dies insoweit als auf Antrag des Krisenunternehmens ein Sanierungsmoderator hinzugezogen werden kann. Dieser soll versuchen, ähnlich wie ein Mediator oder Schlichter, eine Brücke zwischen Interessen des Krisenunternehmens und den Interessen der Restrukturierungsgläubiger zu bauen. Möglich erscheint dies vor allem aufgrund des Umstandes, dass der Sanierungsmoderator wie auch der Restrukturierungsbeauftragte nach den gesetzli-

chen Vorgaben grundsätzlich nicht nur fachlich qualifiziert, sondern vor allem auch zwingend unabhängig von den Interessen des Krisenunternehmens und der Restrukturierungsgläubiger sein muss.

Gewünschter Nebeneffekt

Ausdrücklich vom Gesetzgeber gewollt und auch durchaus realistisch erscheint es, dass bei einem überschaubaren Kreis beteiligter Gläubiger, wie etwa Banken und/oder Leasinggebern, schon das Inkrafttreten des StaRUG als Sanierungstool ausreicht, um diese bzw. die obstruktiven Minderheitsgläubiger zu einer einvernehmlichen Lösung zu bewegen. Aktuelle Sanierungsberatungen zeigen schon heute eine deutlich höhere Einigungsbereitschaft auf Seiten der sogenannten Profi-Gläubiger, also solchen Gläubigern, die regelmäßig als Banken, Leasinggeber oder Großlieferanten sich mit Fragen der wirtschaftlichen Schieflage ihrer Vertragspartner beschäftigen müssen.

Eigenverwaltung und Corona-Schutzschirmverfahren

Auf Basis einer vom Gesetzgeber beauftragten Evaluierung der Vorschriften zur Eigenverwaltung wurden die Eingangshürden für die Eigenverwaltung und auch die Sonderform des sogenannten Schutzschirmverfahrens zum 01.01.2021 deutlich erhöht. Insbesondere werden die Anforderungen an die Unternehmensplanung, die beizufügenden Unterlagen deutlich nach §§ 270 ff. InsO verschärft. Letztendlich wird nur der ordentliche Kaufmann, der seine Buchhaltungsverpflichtungen sowie seine Verpflichtung gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden erfüllt hat, in den Genuss kommen, sich zukünftig ohne Insolvenzverwalter, und damit nur unter Aufsicht eines Sachwalters, sanieren zu können. Etwas anderes gilt allerdings nach dem COVInsAG für solche Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Für diese gelten befristet bis zum 31.12.2021 nicht nur die bisherigen, und damit einfacheren Zugangsvoraussetzungen, sondern es gibt noch weitere Erleichterungen. Die Krisenunternehmen müssen die insolvenzrechtliche Expertise nicht zwingend selbst mitbringen. In diesem Fall wird die entstehende Beratungslücke über den zu bestellenden Sachwalter zu schließen sein. Auf diesem Wege

können, anders im Restrukturierungsverfahren, auch arbeitsrechtliche Maßnahmen und Eingriffe in bestehende Vertragsverhältnisse erfolgen. Über den Insolvenzplan können bestehende Gesellschafterstrukturen erhalten werden und letztlich eine Befreiung der Restverbindlichkeiten erfolgen. Vor allem im personalintensiven Gesundheitsbereich liegt der große Vorteil letztendlich auch in dem nur im Insolvenzverfahren, und damit auch in der Eigenverwaltung, zu gewährenden Insolvenzausfallgeld, welches die Löhne und Gehälter der Mitarbeitenden bis zur Beitragsbemessung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten finanziert.

Hilfestellung für Jahresabschlüsse – Hinweispflichten der Berater

Gerade im schwierigen Finanzierungsumfeld des Gesundheitswesens wird im Rahmen der Abschlussprüfung in den letzten Jahren zunehmend die Frage der positiven Fortführungsprognose, insbesondere die Frage der möglichen Überschuldung nach § 19 InsO thematisiert. Der Gesetzgeber hat nunmehr in § 19 Abs. 2

InsO gesetzlich klargestellt, dass der Prognosezeitraum sich auf die „nächsten zwölf Monate“ erstreckt. Für von der Pandemie betroffene Unternehmen wird dieser Prognosezeitraum sogar beschränkt bis zum 31.12.2021 auf vier Monate reduziert. Zu beachten ist allerdings auch, dass nunmehr grundsätzlich über § 102 StaRUG für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte Hinweis- und Warnpflichten gegenüber dem Mandanten bestehen, sofern das Vorliegen von Insolvenzgründen einschließlich der drohenden Zahlungsunfähigkeit möglich erscheint und die Berater annehmen müssen, dass ihr Mandant sich der möglichen Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Hilfestellung für gewerbliche Mieter und Pächter

Parallel zum SanInsFoG hat der Gesetzgeber auch zugunsten von Mietern und Pächtern von Gewerberäumlichkeiten erstmalig Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB geschaffen. Für pandemiebedingten Einschränkungen der gewerblichen Miet- und Pachträume

gibt es nunmehr Erleichterungen, die unter genauer Prüfung des Einzelfalls über eine Stundung der Miet- und Pachtzahlung hinaus bis zur Anpassung der Miete und auch nach § 313 Abs. 3 BGB zu einer Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses führen können. ■

Dr. Christoph Niering

Partner bei Niering Stock Tömp Rechtsanwälte
Sachsenring 69
50677 Köln
0221/9922300
niering@nst-inso.com



Dr. Christoph Niering